

TURNVEREIN ALTDORF E. V.

SATZUNG

§ 1 NAME

1. Der Verein führt die Bezeichnung >> Turnverein Altdorf e. V. <<
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf, Kreis Böblingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
4. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2 ZWECK

1. Der Turnverein Altdorf e. V. mit Sitz in Altdorf verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >> Steuerbegünstigte Zwecke << der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports und der Kameradschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmässige Übungsstunden unter Traineranleitung, Sportkurse, Veranstaltungen und Teilnahme von bzw. an Turnieren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt.

2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, solche unter 14 Jahren als Kinder. Sie sind außerordentliche Mitglieder und haben kein Stimmrecht. Der Übergang zum ordentlichen Mitglied erfolgt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Beitragspflicht als ordentliches Mitglied beginnt mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag für Kinder ist durch den Erziehungsberechtigten zu stellen, derjenige für Jugendliche muß durch den Erziehungsberechtigten mitunterschieden sein.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und muß nicht begründet werden.
5. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins, des WLSB und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst oder seine Abteilungen als Mitglied angehören.
6. Nach der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied einen Vereinsausweis, der Eigentum des Vereins bleibt.

II. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen gelten dafür die gleichen Bestimmungen wie beim Aufnahmeantrag.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen als Mitglied angehören;
- b) wenn das Vereinsmitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt;
- c) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in Verzug gekommen ist.

3. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt sowie nach Zugang des Ausschlussbescheids sind unverzüglich und unaufgefordert die anvertrauten Gelder, Sachwerte

usw. des Vereins an den 1. Vorsitzenden zu übergeben. Soweit erforderlich, ist dem Hauptausschuss Rechenschaft abzulegen.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Vermögensrechtliche Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein können aus der beendeten Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden.

7. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

8. Der Vereinsausweis ist an den 1. Vorsitzenden des Vereins zurückzugeben.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat unter Beachtung der Übungsordnungen, evtl. Richtlinien und ähnlichem das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen, sowie an den Versammlungen und Übungsstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied hat weiterhin das Recht, das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung und der Richtlinien zu nutzen.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung zu wählen und gewählt zu werden.

3. Die Rechte als Mitglied sind nicht übertragbar.

4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern, und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat die Satzung und eventuelle Richtlinien des Vereins sowie derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.

5. Vorstehende Bestimmungen mit Ausnahme von Ziffer 2 gelten auch für Jugendliche und Kinder entsprechend.

6. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 EHRUNGEN

1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

2. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten das silberne Vereinsabzeichen. Nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit wird das goldene Vereinsabzeichen verliehen.

3. Für außergewöhnliche Leistungen kann durch Beschluss des Hauptausschusses die goldene oder silberne Verdienstnadel verliehen werden.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

2. Mitglieder, die ihrer Wehrpflicht genügen, oder einen anerkannten Ersatzdienst leisten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können durch den Vorstand auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im voraus an den Verein zu bezahlen.
5. Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird durch den Vorstand besonders geregelt.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Der Vereinsvorstand (siehe § 10),
2. Der Hauptausschuss (siehe § 11),
3. Die Mitglieder- und Hauptversammlungen (siehe §§ 12, 13).

§ 10 DER VEREINSVORSTAND

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden,
 - b) zweiten Vorsitzenden,
 - c) Kassier,
 - d) Schriftführer,
 - e) technischen Leiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende, je einzeln vertretungsberechtigt.
 - a) Der zweite Vorsitzende handelt nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Diese Regelung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.
3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die ordentliche Hauptversammlung gewählt.
4. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, jedoch müssen der erste Vorsitzende, sowie der Kassier mindestens 21 Jahre alt sein.
5. Der erste Vorsitzende kann nicht gleichzeitig ein Amt in einer Abteilung des Vereins ausüben.
6. Neuwahlen müssen vorgenommen werden, wenn der Vorstand das Vertrauen der Mitglieder des Vereins nicht mehr besitzt (§ 27 BGB). Der Antrag auf Neuwahlen ist von mindestens einem Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder an den Hauptausschuss erforderlich. Ersatzwahlen können in einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.
7. Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet während des

Geschäftsjahres ein anderes Vorstandsmitglied aus, so ist es durch Zuwahl aus dem Hauptausschuss zu ersetzen. Jedoch hat bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, die Neuwahl zu erfolgen.

8. Aufgaben des Vereinsvorstandes:

- a) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann Ausgaben bis zu einer vom Hauptausschuss zu bestimmenden Höhe tätigen und genehmigen. Außerdem obliegt ihm nach Maßgabe der Ziffer 2 die Vertretung nach außen.
- b) Der Vorstand ist bei Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen.
- c) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden soll.

9. Aufgaben des 1. Vorsitzenden:

- a) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzungen und des Vereinszwecks. Ihm obliegt insbesondere:
 - aa) Die Einberufung der Vorstands- und Hauptausschuss-Sitzungen, der Mitglieder- und Hauptversammlungen,
 - bb) der Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen zu aa), sowie auch an Versammlungen der Abteilungen, wenn er hieran teilnimmt und die Übernahme des Vorsitzes wünscht,
 - cc) die Überwachung aller mit einem Amt betrauten Mitglieder, sowie der Ausschüsse des Vereins und der Abteilungen,
 - dd) die Unterrichtung des Hauptausschusses, der Mitglieder- und Hauptversammlungen über alle wesentlichen Vereinsvorgänge,
 - ee) die Ausführung der in Vorstands- und Hauptausschusssitzungen sowie in Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse.
- b) Stellt der 1. Vorsitzende Mängel in der Ausübung des Sportbetriebs oder in der Verwaltung bei den Abteilungen fest, so hat er die Mängel im Benehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter, in besonderen Fällen nach Beratung im Hauptausschuss, abzustellen. Bei schweren Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder der übergeordneten Verbände ist der 1. Vorsitzende berechtigt, geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Hauptausschuss.
- c) Der Vorsitzende kann sich zur Geschäftsführung der Hilfe der anderen Vorstandsmitglieder bedienen.

10. An die Stelle des 1. Vorsitzenden tritt im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.

11. Aufgaben des Kassiers:

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Kassenführung und hat der Hauptversammlung einen jährlichen Abschluss vorzulegen. Ferner hat er für die Einnahme der Mitgliedsbeiträge besorgt zu sein sowie die genehmigten Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.

12. Aufgaben des Schriftführers:

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel und die Protokolle über Vorstands- und Hauptausschusssitzungen, sowie über Versammlungen nach Angabe des 1. Vorsitzenden, der die Protokolle gegenzeichnet. Ferner obliegen dem Schriftführer die Aufgaben des Pressewartes, wobei jedoch vor sämtlichen Veröffentlichungen die Gegenzeichnung des ersten Vorsitzenden erforderlich ist.

13. Aufgabe des technischen Leiters:

Der technische Leiter hat den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben hinsichtlich des technischen Sportbetriebes zu beraten und zu unterstützen. Ferner obliegt ihm die technische Leitung beim Sportbetrieb.

§ 11 DER HAUPTAUSSCHUSS

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes (siehe § 10 Ziffer 1),
- b) dem Jugendleiter Abteilung Fußball,
- c) den Abteilungsleitern,
- d) zwei aus der Mitte der Hauptversammlung zu wählenden passiven Mitgliedern, die als Beisitzer bestimmt werden,
- e) den stellvertretenden Abteilungsleitern der Tennisabteilung und der Fußballabteilung aktiv.

2. a) Die Ausschussmitglieder zu d) werden von der Hauptversammlung in zweijährigem Turnus gewählt.

- b) Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden alle 2 Jahre von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt und in den Hauptausschuss entsandt. An die Stelle des Abteilungsleiters tritt bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

3. Der Hauptausschuss erledigt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen sowie alle nicht dem Vorstand und der Hauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Er hat den Vorstand von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, ihn zu beraten und bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er überwacht die Kassenführung. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung von Veranstaltungen, die Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Vorbereitung von Haupt- und außerordentlichen Hauptversammlungen. Der Hauptausschuss beschließt weiter über die Aufbringung und Verteilung von finanziellen Mitteln zur Förderung des Sportbetriebes und genehmigt Ausgaben, soweit sie nicht dem Vorstand eingeräumt sind.

4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder, bei Verhinderung deren Stellvertreter, einschließlich des Vorsitzenden, erschienen sind.
5. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Hauptausschuss soll mindestens jeden 3. Monat einberufen werden. Er ist ferner bei Bedarf sowie auf schriftlichen Antrag von zwei Drittel der Ausschussmitglieder einzuberufen.
7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so gilt § 10, Ziffer 7, entsprechend.

§ 12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlungen des Vereins sind nach Erfordernis einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Sechstel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Antrag ist zu begründen.
2. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder durch den Vorstand über alle Vereinsangelegenheiten. Sie dient ferner der Kontrolle der Vereinsorgane durch die Mitglieder und der Ausübung der den Vereinsmitgliedern zustehenden Rechte.
3. Die Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Altdorf und zwar mindestens 14 Tage vorher.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres ist eine ordentliche Hauptversammlung abzuhalten (siehe § 10 Ziffer 9 a).
2. Die Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Altdorf öffentlich anzukündigen.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichts,
 - b) Erstattung des Kassenberichts,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastungen und Neuwahlen im Rahmen dieser Satzung,
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung mit einer schriftlichen Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Bei verspätet eingegangenen Anträgen kann die Hauptversammlung beschließen, daß die Anträge bei der Tagesordnung nicht mehr berücksichtigt werden. Ausgenommen hiervon sind

Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist durch den 1. Vorsitzenden das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6. Sind bei Wahlen mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist geheime schriftliche Wahl durchzuführen.

7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn:

a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;

b) die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag ist zu begründen;

c) die Einberufung von zwei Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses beantragt wird. In den Fällen b) und c) hat die Einberufung binnen eines Monats ab Eingang des Antrags beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

2. Gegenstand einer Hauptversammlung sind insbesondere:

a) Ersatzwahlen im Rahmen dieser Satzung;

b) Änderung der Satzung sowie der Richtlinien, soweit sie nach dieser Satzung in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder;

c) die Erledigung von Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Tragweite nicht dem Vorstand oder Hauptausschuss überlassen sind;

d) sonstige durch diese Satzung den Hauptversammlungen übertragene Aufgaben, besonders die Auflösung des Vereins (§ 19);

e) Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlungen.

3. Die Bestimmungen zu Abschnitt A Ziffer 2, 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 14 AUSSCHÜSSE

1. Zur Unterstützung des Vorstandes oder des Hauptausschusses können für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden (z.B. Wirtschafts-, Ehrungs-, Fest-Ausschuss). Sie unterstehen je nach dem Zweck dem Vorstand oder dem Hauptausschuss.

2. Die Ausschüsse zu Nr. 1 können auf Antrag sowohl von einer Hauptversammlung, als auch vom Hauptausschuss, jeweils aus deren Mitte, bestimmt werden.
3. Die einzelnen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
4. Die Ausarbeitungen und Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses, denen auch etwa geführte Protokolle zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

§ 15 KASSENPRÜFER

Von der Hauptversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand, noch dem Hauptausschuss als beschließende Mitglieder angehören. Sie haben die Kasse des Vereins mindestens einmal jährlich verantwortlich zu prüfen und über das Prüfungsergebnis dem Hauptausschuss einen schriftlichen Prüfungsbericht zu geben. Falls bei einer Kassenprüfung grobe Mängel und Unstimmigkeiten festgestellt werden, ist der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten. Ferner ist von einem der Kassenprüfer in der Hauptversammlung ein Bericht zu geben (siehe § 13, A 3 c).

§ 16 ABTEILUNGEN

1. Die Durchführung des Sportbetriebes obliegt den Abteilungen. Diese sollen in der Regel den jeweiligen Fachverbänden angehören, deren Richtlinien sie unterstehen.
2. Bei der Durchführung des Sportbetriebes wird den Abteilungen weitgehend sportliche und verwaltungsmäßige Selbständigkeit zugestanden. Die Abteilungen haben sich jedoch stets den Interessen des Vereins unterzuordnen. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Die Einnahmen der einzelnen Abteilungen sowie die Einnahmen aus den Beitragszahlungen sind Einnahmen des Vereins. Der Verein ist gehalten, verfügbare finanzielle Mittel zur Unterstützung sämtlicher Abteilungen zu verwenden. Besondere Befugnisse der Tennis-Abteilung sind im § 17 geregelt.
3. Die Führung der Abteilungen erfolgt durch Abteilungsleiter, den Abteilungsausschuss, die Abteilungsversammlung. Der Abteilungsausschuss setzt sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Abteilungen zusammen. Die Abteilungsleiter und die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden jeweils von der Abteilungsversammlung alle zwei (2) Jahre rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins gewählt.
4. Im übrigen gelten für die Zuständigkeit und Tätigkeit der Abteilungsversammlung, der Abteilungsausschüsse sowie der Abteilungsleiter die Ausführungen über die Hauptversammlung und den Vorstand sinngemäß, soweit aus der Satzung, insbesondere aus den Bestimmungen dieses Paragraphen, sich nichts anderes ergibt.
5. Bei den Abteilungsversammlungen haben alle ordentlichen Vereinsmitglieder Stimmrecht, soweit sie in der Abteilung Sport betreiben, ihr durch besondere Umstände verbunden sind oder ihr sonst nahestehen. Zweifelsfälle entscheidet der Abteilungsvorstand.
6. Die Beschlüsse der Abteilungsvorstände und Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle über die Abteilungsversammlungen sowie die Sitzungen der

Abteilungsausschüsse, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, hat der Abteilungsleiter dem Vereinsvorsitzenden umgehend zur Kenntnis zu geben.

7. Ferner hat der Abteilungsleiter dem Vereinsvorsitzenden auf Anforderung jederzeit Berichte und Unterlagen zu liefern.

8. Die Abhaltung von Abteilungsveranstaltungen, die von besonderer oder überörtlicher Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses. Die Veranstaltungen der Abteilungen sind mit denen des Vereins zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Hauptausschuss aufeinander abzustimmen. Ferner hat der Abteilungsleiter den Vereinsvorsitzenden über die Abhaltung von Abteilungsversammlungen rechtzeitig zu unterrichten.

9. Stehen Beschlüsse einer Abteilung den Interessen des Vereins offensichtlich oder mutmaßlich entgegen, so kann der 1. Vorsitzende des Vereins den Beschlüssen widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zu einer Beschlussfassung durch den Hauptausschuss. Dieser kann den Beschluss einer Abteilung, gegen den widersprochen ist, bis zu einer Hauptversammlung aussetzen, längstens jedoch für zwei Monate.

10. Die Gründung von neuen Abteilungen muß vom Hauptausschuss beschlossen werden. Mindestvoraussetzung ist der schriftliche Antrag von 6 ordentlichen Mitgliedern, die sich gleichzeitig verpflichten, die Abteilung ordentlich zu führen.

11. Über die Auflösung einer Abteilung kann nur die Hauptversammlung beschließen. Die Verselbständigung bzw. der Übertritt einer dem Verein angehörenden Abteilung zu einem anderen Verein kann nur durch Einzelaustritt der hieran interessierten Mitglieder aus dem Verein mit den durch diese Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen erfolgen.

§ 17 BESONDERE STELLUNG DER TENNIS-ABTEILUNG

1. Die Tennisabteilung verwaltet sich selbst.

2. Abweichend von § 5 Ziffer 3 erfolgt die Aufnahme solcher Mitglieder, die der Tennisabteilung beitreten wollen, durch Beschluss des Abteilungsausschusses der Tennisabteilung. Dieser hat den 1. Vorsitzenden von der Aufnahme schriftlich zu unterrichten. Der Abteilungsausschuss der Tennisabteilung entscheidet auch über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in die Tennisabteilung. Die Höchstmitgliederzahl der Tennisabteilung wird von der Abteilungsversammlung festgelegt. Der Hauptausschuss wird über Aufnahmen in die Tennisabteilung unterrichtet.

3. Die Tennisabteilung erhebt von ihren Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag. Die jeweilige Höhe setzt die Abteilungsversammlung fest.

4. Die Tennisabteilung entrichtet an den Verein je Mitglied den normalen Mitgliedsbeitrag. Sie hat gegenüber dem Verein, sofern in § 17 nichts anderes gesagt ist, die gleichen Ansprüche auf Leistungen wie die übrigen Abteilungen.

5. Die Tennisabteilung führt eine eigene Kasse und entscheidet frei über die Verwendung ihrer Gelder. Das Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Die Tennisabteilung führt in

entsprechender Anwendung des § 15 in eigener Zuständigkeit eine Kassenprüfung rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins durch. Die Beschlüsse der Tennisabteilung insgesamt über solche Verpflichtungen, die über die Liquidität der Kasse der Tennisabteilung hinausgehen, bedürfen jedoch der Genehmigung des Hauptausschusses.

6. Die Tennisabteilung errichtet und unterhält ihre Sportanlagen aus eigenen, allein von Mitgliedern der Abteilung aufgebracht Mitteln. Eventuelle Beträge für Trainer oder Übungsleiter werden von der Tennisabteilung ebenfalls aus eigener Kasse bezahlt. Der Verein kann über das von der Tennisabteilung geschaffene Vermögen ohne deren Zustimmung nicht verfügen.

7. Der Spielbetrieb der Tennisabteilung wird allein durch diese bestimmt. Über die Nutzung der Tennisanlage bestimmt allein die Tennisabteilung. Eine Nutzung dieser Anlage, die nicht dem Tennissport dient, bedarf jedoch der Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.

8. Der Abteilungsleiter der Tennisabteilung oder sein Stellvertreter ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Erledigung aller die Tennisabteilung betreffenden Angelegenheiten. In finanziellen Angelegenheiten gilt dieses Vertretungsrecht jedoch nur bis zur jeweiligen Liquiditätsgrenze der Kasse der Tennisabteilung, sofern im Einzelfall mit dem Hauptausschuss nicht Gegenteiliges vereinbart ist.

9. Der jeweilige 1. Vorsitzende des Vereins ist Mitglied des Abteilungsausschusses.

10. Die der Tennisabteilung eingeräumten zusätzlichen Befugnisse können ohne Zustimmung der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung nicht geändert werden. Sie treten jedoch außer Kraft, wenn die Tennisabteilung weniger als 20 Mitglieder zählt.

§ 18 STRAFBESTIMMUNGEN UND SCHIEDSGERICHT

1. Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen unbeschadet des in § 5 Ziffer II 1 c bestimmten Ausschlusses einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise, Sperren u.a.) gegen jedes Mitglied aussprechen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen oder die Ehre des Vereins vergeht. Er kann auch Wiedergutmachung fordern, wenn ein Mitglied das Vereinsvermögen schuldhaft mindert. Gegen einen Strafbeschluss des Hauptausschusses ist nur ein Rechtsmittel an die Mitglieder- oder Hauptversammlung gegeben.

2. Die Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, die mit dem Verein oder dem Sport in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausschließlich den Entscheidungen des Vereins. Sie dürfen ohne die Genehmigung des Hauptausschusses weder die Gerichte noch die Tagespresse in Anspruch nehmen.

3. Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern sowie Abteilungen unterliegen der Entscheidung eines von der Hauptversammlung zu bestimmenden Schiedsgerichts. Betroffene Mitglieder haben hierbei kein Mitwirkungsrecht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts besteht kein Rechtsmittel.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Altdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 20 RICHTLINIEN

1. Diese Satzung kann durch Richtlinien der Hauptversammlung ergänzt werden. In diese Richtlinien sollen auch Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.

§ 21 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung wurde am 17. September 1977 in der außerordentlichen Hauptversammlung beraten und beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen und entgegenstehende Beschlüsse. Bereits durchgeführte Wahlen haben jedoch bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung Gültigkeit.

Altdorf, den 17. September 1977
Turnverein Altdorf e.V.
Der Vereinsvorstand

JUGENDORDNUNG

für den Turnverein Altdorf e.V.

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/Innen bilden die Vereinsjugend im Turnverein Altdorf.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE

Die Vereinsjugend des Turnverein Altdorf ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 ORGANE

Organe der Vereinsjugend des Turnverein Altdorf sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der Jugendvorstand.

§ 4 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens 2 Wochen vorher über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Altdorf einzuladen und sie muß vier bis sechs Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung der Vereinsmitglieder durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1 ab vollendetem 7. Lebensjahr.

Aufgaben:

- Bericht des Jugendvorstandes,
- Bericht des Jugendkassenwarts,
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes,
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Turnverein Altdorf,
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden. Sie müssen jedoch bis spätestens 7 Tage vor der Jugendvollversammlung dem Jugendleiter schriftlich vorliegen.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter,
- Stellvertreter/Schriftführer,
- Jugendkassenwart und den Abteilungsjugendleitern sowie
- 2 weiteren Beisitzern.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss des Hauptvereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und ist dem Vorstand des Turnverein Altdorf verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats,
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes,
- Führung der Jugendkasse,
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein,
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung,
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen.

§ 6 JUGENDVORSTAND

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendleiter,
- Stellvertreter/Schriftführer und
- Jugendkassenwart.

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Bei Bedarf

können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein,
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins,
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit,
- Planung und Koordination von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter,
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern.

§ 7 JUGENDKASSE

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventueller Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse jugendpflegerischer Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereines abzustimmen und wird dabei von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern geprüft. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 SONSTIGE REGELUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Altdorf, im Juli 1992
Jan Frohn Müller
- 1. Vorstand -